

Anlage 4 – Allgemeine Richtlinien über die Veröffentlichung  
von Dissertationen

**Allgemeine Richtlinien**

über Veröffentlichung und Ablieferung von Dissertationen in der Fakultät Architektur,  
Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften

**Druckfreigabe**

Die Endfassung der Dissertation ist im Benehmen mit den Berichtern vor der Drucklegung der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. dem dafür im Prüfungsprotokoll benannten Bericht zur Genehmigung vorzulegen. Die Überprüfung bezieht sich sowohl auf inhaltliche Änderungen als auch auf den endgültigen Titel der Dissertation. Die Freigabe ist schriftlich zu bestätigen

**Veröffentlichungsmöglichkeiten / Anzahl der Pflichtexemplare**

Unentgeltliche Ablieferung an die Universitätsbibliothek bzw. elektronische Publikation entsprechend einer der folgenden Positionen:

- a) Bei eigener Vervielfältigung: 40 Exemplare gebunden, mit Titelblatt siehe Muster Anlage 2
- b) Bei Veröffentlichung über einen Verlag mit dem Nachweis einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, Nachweis durch Nennung der ISBN-Nummer: 4 Exemplare, gebunden, mit der Angabe auf der Rückseite des Titelblattes, dass es sich um eine Dissertation an der Technischen Universität Braunschweig handelt, siehe Muster Anlage 3
- c) Bei Veröffentlichung der Arbeit in wesentlichen Teilen in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder bei einer kumulative Dissertation 6 Exemplare gebunden, mit Titelblatt siehe Muster Anlage 2
- d) Bei elektronischer Publikation entsprechend dem jeweils gültigen Merkblatt der Universitätsbibliothek: 2 Exemplare, gebunden, mit Titelblatt siehe Muster Anlage 2

Der Nachweis der Veröffentlichung gegenüber der Fakultät ist erbracht durch Vorlage der Empfangsbestätigung der Universitätsbibliothek über die ordnungsgemäße Veröffentlichung.

Darüber hinaus sind **zusätzliche** Exemplare der gedruckten Dissertation (für die Mitglieder der Prüfungskommission sowie für Professoren der Fakultät, die vorher schriftlich ihr Interesse bekundet haben) beim Dekanat abzugeben; deren Anzahl wird der Doktorandin oder dem Doktoranden nach der Disputation schriftlich vom Dekanat mitgeteilt.